

GZ: 25.0-10-V143/6

An die  
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen  
über die Ev. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
Landeskirchliche Dienststellen  
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner  
Große Kirchenpflegen  
Evangelische Regionalverwaltungen  
Geschäftsführungen von Diakoniestation in Trägerschaft von Kirchengemeinden,  
Kirchenbezirken und kirchlichen Verbänden

---

**Vergütungsroundschreiben 2024 – Informationen zu den Entgelterhöhungen 2024**

**Rundschreiben vom 29. Juli 2021, AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V85/6**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwischenzeitlich liegen alle für die Umsetzung der Entgeltsteigerungen 2024 notwendigen Informationen vor, die wir Ihnen hiermit zur Kenntnis geben.

**A Erhöhung der Tabellenentgelte**

- I. Die Entgeltsteigerungen im TVöD werden in der Regel in Form einer prozentualen Erhöhung des Tabellenentgelts vereinbart.

In der Tarifrunde 2023 ist lediglich eine Tariferhöhung zum 1. März 2024 vorgesehen. Dies ist den Zahlungen aus dem TV Inflationausgleich geschuldet.

Zu diesem Zeitpunkt werden die Tabellenentgelte einschließlich der Beträge aus individuellen Zwischen- und Endstufen sowie der Tabellenwerte der Entgeltgruppe 2Ü und 15Ü um 200 EUR und anschließend um 5,5 % erhöht.

Entgegen Tariferhöhungen in der Vergangenheit handelt es sich bei dem Eurobetrag nicht um einen Mindest-, sondern vielmehr um einen Sockelbetrag. Es werden die genannten Entgelte also zunächst um den Betrag von 200 EUR erhöht und sodann die Summe aus dem jeweiligen Entgelt und 200 EUR um 5,5 % erhöht.

Ferner haben die Tarifvertragsparteien noch einen Mindestbetrag i. H. v. 340 EUR vereinbart. Wird durch die oben genannte Erhöhung dieser Betrag von 340 EUR nicht erreicht, so beträgt die Erhöhung 340 EUR.

Diese genannten Erhöhungen gelten für alle Entgelttabellen, also auch für den Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage C) und den Pflegedienst, die sogenannten P-Entgeltgruppen (Anlage E). Die Zuordnung der jeweiligen Entgeltgruppen ist aus den Tabellen der Anlagen 1-7 zu entnehmen. Bei der Anlage C ist zu berücksichtigen, dass ab dem 1. Oktober 2024 in der Entgeltgruppe S 9 neue Tabellenentgelte gelten, die bereits im Rahmen der Tarifrunde 2022 für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst vereinbart wurden.

Auch die Beträge der individuellen Zwischenstufen und der individuellen Endstufen erhöhen sich ab dem 1. März 2024 um 200 Euro und anschließend um 5,5 %, mindestens aber um 340 Euro.

Das Tabellenentgelt der noch nicht in die neue kirchliche Entgeltordnung übergeleiteten Beschäftigten (Beschäftigte mit Tätigkeiten nach den Einzelvergütungsgruppenplänen 01 bzw. bisher 02, der Anlage 1.2.1. zur KAO) richtet sich somit für die Zeit ab **1. März 2024 nach der Anlage 1 a) oder b)** (je nach Tarifwerk nach der Tabelle Bund oder VKA.) Sollte in diesem Zeitraum eine Überleitung dieser Vergütungsgruppenpläne in die neue kirchliche Entgeltordnung erfolgen, ist ab diesem Zeitpunkt die Anlage 1 c) anzuwenden.

Das Tabellenentgelt der in die neue kirchliche Entgeltordnung übergeleiteten Beschäftigten richtet sich für die Zeit ab **1. März 2024 nach der Anlage 1 c)**.

- II. Das Tabellenentgelt der Beschäftigten mit Tätigkeiten nach dem Einzelvergütungsgruppenplan 21 der Anlage 1.2.1 zur KAO - Beschäftigte im Erziehungsdienst - richtet sich für die Zeit **ab 1. März 2024 und ab 1. Oktober 2024 nach der Anlage 2.**
- III. Das Tabellenentgelt der Beschäftigten mit Tätigkeiten nach dem Einzelvergütungsgruppenplan 54 der Anlage 1.2.1 zur KAO - Pflegebereich - richtet sich für die Zeit ab **1. März 2024 nach der Anlage 3.**

#### **IV. Erhöhung der Garantiebeträge**

Die Garantiebeträge bei Höhergruppierungen nach § 17 Absatz 4 b KAO im **Erziehungsdienst** betragen bei Höhergruppierungen in den **Entgeltgruppen S 2 bis S 8b**

**ab 1. März 2024**

**72,99 €**

Die Garantiebeträge bei Höhergruppierungen nach § 17 Absatz 4 KAO im **Erziehungsdienst** betragen bei Höhergruppierungen in den **Entgeltgruppen S 9 bis S 18**

**ab 1. März 2024**

**116,79 €**

Seit 1. März 2018 erfolgt außerhalb des Sozial- und Erziehungsdienstes keine Dynamisierung von Garantiebeträgen mehr. Jedoch werden bereits vorhandene Garantiebeträge außerhalb des Sozial- und Erziehungsdienstes

auf der Basis der jeweils neuen Entgelttabellen neu berechnet. Dies führt in vielen Fällen zu einer Abschmelzung der Garantiebeträge.

#### **V. Zulagen gemäß Anmerkungen 5 und 6 zum Vergütungsgruppenplan 54 in der Fassung bis zum 30. April 2018**

**(gilt nur für stellvertretende Pflegedienstleitungen und Leitungen von Pflegebezirken, die keinen Antrag gemäß § 29 b AR-Ü gestellt haben)**

Diese Zulagen betragen monatlich:

- **für die ständige Vertretung von Pflegedienstleitungen der Fallgruppen 7 b), 8 b) und 8 c) des Vergütungsgruppenplans 54 in der Fassung bis zum 30. April 2018:**  
ab 1. März 2024 134,10 €.
- **für die ständige Vertretung von Pflegedienstleitungen der Fallgruppe 9 b) des Vergütungsgruppenplans 54 in der Fassung bis zum 30. April 2018:**  
ab 1. März 2024 283,25 €.
- **für die ständige Vertretung von Pflegedienstleitungen der Fallgruppe 10 b) des Vergütungsgruppenplans 54 in der Fassung bis zum 30. April 2018:**  
ab 1. März 2024 441,96 €.
- **bei Übertragung der Leitung eines Pflegebezirks oder sonstiger besonderer Aufgaben, wenn diese Tätigkeiten mindestens 25 % der arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erfordern:**  
ab 1. März 2024 67,06 €.

#### **VI. Kinderbesitzstandzulage**

Die Besitzstandzulage gemäß § 11 AR-Ü erhöht sich ab **1. März 2024 um 11,5 % und beträgt dann 142,95 €** je Kind.

#### **B Restantenregelung**

Die sogenannte „**Restantenregelung**“, also die Durchführung von Bewährungsaufstiegen nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) für am 1. Oktober 2006 in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, fiel zum 28. Februar 2017 weg.

#### **C Stundensätze für kurzfristig Beschäftigte, die nicht der KAO unterliegen**

Gemäß § 1 b j) KAO sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Geltungsbereich der KAO ausgenommen, die geringfügig im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV beschäftigt werden (kurzfristig Beschäftigte).

Die Vergütung für diesen Personenkreis richtet sich nach **Anlage 1.2.3 zur KAO**. Die Stundensätze für die **kurzfristig beschäftigten Aushilfen und Vertretungskräfte richten sich dynamisch nach der jeweiligen Stufe 3 der nach der Anlage 1.2.1 zur KAO zutreffenden Entgeltgruppe**.

Die **ab 1. März 2024 geltenden Sätze der Anlage 1.2.3 zur KAO** sind diesem Rundschreiben als **Anlage 4** beigelegt.

## **D Stundensätze für Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer**

Das Stundenentgelt für die Tätigkeit in der Nachbarschaftshilfe war bisher gem. **Anlage 3.7.2 zur KAO** geregelt.

Diese Anlage galt nur für Beschäftigte, die bis zum 31. Mai 2021 eine Vereinbarung gemäß dem Anhang zu dieser Regelung abgeschlossen haben. Die Anlage ist zum 31.12.2023 ausgelaufen und kann nicht mehr angewandt werden. Für alle neuen Anstellungen ab dem 1. Juni 2021 gelten die Anlage 1.1.1. zur KAO oder die Anlagen 1.2.3 bzw. 1.2.4 zur KAO. Sie werden auch nicht von dem Geltungsbereich einer bereits bestehenden Dienstvereinbarung nach § 2 umfasst.

Ab dem 1. Januar 2024 gilt die reguläre Eingruppierung und individuelle Stufe nach der KAO, wenn nicht die Anlage 1.2.3 bzw. Anlage 1.2.4 zur Anwendung kommt.

## **E Erhöhung von Pauschalvergütungen**

Soweit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht unter die KAO oder eine sonstige arbeitsrechtliche Regelung fallen, Pauschalvergütungen (Festvergütungen) vereinbart wurden, können diese unter Beachtung von § 40 p) MVG. Württemberg **ab 1. März 2024 um 11,5 %** erhöht werden. Bei dieser Gelegenheit wird gebeten, zu überprüfen, ob die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin vom Geltungsbereich der KAO ausgenommen sind. Erhöhungen von Pauschalvergütungen sind der ZGASSt einzuweisen.

## **F Vergütungen für Praktikantinnen und Praktikanten sowie für Auszubildende**

Die Ausbildungs- und Praktikantenentgelte erhöhen sich ab 1. März 2024 jeweils um 150 Euro.

Die **ab 1. März 2024** geltenden Vergütungen für Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten ergeben sich aus **Anlage 5** zu diesem Rundschreiben.

## **G Stundensätze**

### **I. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker**

Die Richtsätze für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker zur Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Dienste sowie von Aushilfs- und

Stellvertretungsdiensten für den Zeitraum ab 1. März 2024 ergeben sich aus der Richtsatztabelle für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (Anlage 3.5.1 zur KAO) in Verbindung mit der Eingruppierung nach dem Vergütungsgruppenplan 10, siehe **Anlage 6** zu diesem Rundschreiben.

## II. Organisten-, Fortbildungs- und C-Ausbildungskurse

Die Einzelstundenvergütungen für Organisten-, Fortbildungs- und C-Ausbildungskurse werden ab 1. März 2024 um 11,5 % erhöht. Sie betragen je Zeitstunden für:

### 1. A-Kirchenmusiker/innen oder Lehrkräfte mit gleichwertiger Ausbildung:

ab 1. März 2024 46,70 €

### 2. B-Kirchenmusiker/innen oder Lehrkräfte mit gleichwertiger Ausbildung:

ab 1. März 2024 36,27 €

### 3. Lehrbefähigte ohne A- oder B-Ausbildung, soweit sie nicht unter Ziff. 1 oder Ziff. 2 fallen

ab 1. März 2024 28,71 €

## III. Orgelsachverständige

Der Stundensatz für Leistungen für landeskirchlich bestellte Orgelsachverständige gemäß Ziff. III. 4 und 9 der Anlage zur Ordnung der Orgelpflege in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 23. Dezember 1997 AZ 42.92 Nr. 54 (Abl. 58 S. 22) beträgt:

ab 1. März 2024 45,10 €

## H Vergütungen für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen nach TVSöD

Die monatlichen Studienentgelte erhöhen sich ab 1. März 2024 jeweils um 150 Euro.

Die im Zeitraum ab **1. März 2024** geltenden Studienentgelte für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen nach TVSöD ergeben sich aus **Anlage 7** zu diesem Rundschreiben.

## I Erhöhung des Wertguthabens bei Altersteilzeit im Blockmodell nach dem TV FlexAZ

Das Wertguthaben bei Altersteilzeitarbeitsverhältnissen im Blockmodell erhöht sich gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 TV FlexAZ und Protokollerklärung dazu am 1. März 2024 um 11,5 %.

## **J Erhöhung Mindestlohn und Pflegemindestlohn**

Der Mindestlohn erhöht sich bis zum **1. Januar 2024** auf 12,41 Euro und zum **1. Januar 2025** auf 12,82 Euro brutto je Stunde.

Die Höhe des Pflegemindestlohns (Mindestentgelt brutto je Stunde) staffelt sich in drei Qualifikationsbereiche und erhöht sich in verschiedenen Stufen:

	<b>01.12.2023</b>	<b>01.05.2024</b>	<b>01.07.2025</b>
Ungelernte Pflegehilfskräfte	14,15 €	15,50 €	16,10 €
Qualifizierte Pflegehilfskräfte	15,25 €	16,50 €	17,35 €
Pflegefachkräfte	18,25 €	19,50 €	20,50 €

Bitte beachten Sie, dass das Stundenentgelt für die jeweilige Tätigkeit (z.B. in der Nachbarschaftshilfe) mindestens so hoch sein muss, wie der jeweils gültige Mindestlohn bzw. Pflegemindestlohn.

## **K Zulage in P 8 (bei Einsatz in schwierigen Aufgabenbereichen)**

Pflegefachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung in P 8 (VGP 54) erhalten gemäß der Protokollnotiz (KAO) Nr. 5 eine Zulage, wenn sie bei Vorliegen einer entsprechenden Aus- und Fachweiterbildung in den in der Fallgruppe 4 genannten schwierigen Aufgabenbereichen zu weniger als 50 % ihrer Tätigkeit eingesetzt werden. Diese Zulage beträgt

ab 1. März 2024

123,74 €

## **L Allgemeine Pflegezulage nach der Anlage 3.7.3 zur KAO**

Nach § 2 Abs. 2 der Anlage 3.7.3 zur KAO erhalten Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen P 5 bis P16 eingruppiert sind, eine Pflegezulage. Diese erhöht sich für die Zeit ab 1. März 2024 um 11,5 % von 120 € auf monatlich 133,80 €. Ab dem 1. Januar 2025 verändert sich die Pflegezulage bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Vomhundertsatz. § 24 Absatz 2 KAO findet Anwendung.

## **M Durchführung der Abschnitte A – L**

Die Entgelterhöhungen sind grundsätzlich lohnsteuerpflichtig, sozialversicherungspflichtig und umlagepflichtig in der ZVK.

Die Dekanat- und Pfarrämter werden gebeten, die Kirchenbezirksausschüsse bzw. die Kirchengemeinderäte von den vorstehenden, für die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden verbindlichen Bestimmungen umgehend zu unterrichten.

Die landeskirchlichen Dienststellen, Einrichtungen, Werke und Schulen werden gebeten, die Bestimmungen für ihren Bereich durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch  
Oberkirchenrat

Anlagen:

- Anlage 1a) Vergütungstabellen TVöD Bund ab 1. März 2024
- Anlage 1b) Vergütungstabellen TVöD VKA für Beschäftigte, die noch nicht in die neue Entgeltordnung übergeleitet sind ab 1. März 2024
- Anlage 1c) Vergütungstabellen TVöD VKA für Beschäftigte, die bereits in die neue Entgeltordnung übergeleitet sind
- Anlage 2 Vergütungstabellen für den Sozial- und Erziehungsdienst ab 1. März 2024 und ab 1. Oktober 2024
- Anlage 3 P-Tabellen ab 1. März 2024
- Anlage 4 Arbeitsrechtliche Regelung über drei Stundenentgeltsätze für kurzfristig beschäftigte Aushilfen und Vertretungskräfte (Anlage 1.2.3 zur KAO) ab 1. März 2024
- Anlage 5 Entgelttabelle für Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten ab 1. März 2024
- Anlage 6 Arbeitshilfe Richtsatztabelle Kirchenmusiker ab 1. März 2024
- Anlage 7 Studienentgelte für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen nach TVSöD ab 1. März 2024